

»Der Vorstand und der Vereinsauschuß sind der Ansicht, daß ein etwa beabsichtigter Beschluß auf authentische Interpretation des § 3 Ziffer 5b mit bindender Wirkung von der Hauptversammlung nicht gefaßt werden kann, da ein solcher einer Aenderung der Satzungen gleichkäme, ein Antrag auf Satzungsänderung aber nicht auf der Tagesordnung steht. Vielmehr sind wir der Ansicht, daß es nach wie vor dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Vereinsauschuß überlassen bleiben muß, von Fall zu Fall festzustellen, ob ein Ausnahmefall vorliegt oder nicht. Der Vorstand hat es stets für seine Pflicht gehalten, so oft ihm Verstöße gegen § 3 Ziffer 5b zur Kenntnis gekommen sind, diese im Verein mit dem Vereinsauschuß gewissenhaft zu prüfen und gegebenenfalls zu verfolgen, und so werden wir auch künftig genau feststellen, ob ein betreffender Fall als Ausnahmefall im Geiste unserer Satzungen anzusehen ist.«

Nunmehr erteile ich dem Herrn Antragsteller das Wort.

Herr Benno Goeritz-Braunschweig: Hochansehnliche Versammlung! Vorweg gestatte ich mir zu bemerken, daß es meinen Auftraggebern keineswegs in den Sinn gekommen ist, ein durch jenen Paragraphen gewährleistetes Recht anzutasten, oder zu bekritteln; andererseits aber möchten meine Freunde auch verhindern, daß eine Minderheit von Verlegern durch eine — nach unserer Ansicht — falsche Auslegung desselben darin einen Schutz für ihr Geschäftsgebahren sucht.

Ziehe ich nun auch meinen Antrag zurück infolge besserer Einsicht in die Verhältnisse, die ich nach einer sehr eingehenden Besprechung des Gegenstandes mit den verschiedensten Kreisen hier am gestrigen Tage genommen habe, so möchte ich doch bitten, Ihnen mitteilen zu dürfen, wie meine Auftraggeber über die Auslegung jenes Paragraphen denken.

Derselbe hat folgenden Wortlaut:

»Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.«

Früher dem Sortiment fast unbekannt, da nur selten Fälle vorkamen, die letzteres nötigten, sich mit jenem Paragraphen zu befassen, ist er seit mehreren Jahren ohne Unterlaß im Munde des Buchhandels gewesen. Ich sage des Buchhandels, denn die — nach unserer Meinung — irrtümliche Auffassung desselben seitens einiger Verlagsbuchhandlungen hat es bewirkt, daß die übrigen Verleger und das gesamte Sortiment beunruhigt, ja geschädigt wurden.

Während meine Auftraggeber aus dem vorhin wörtlich angeführten Paragraphen herauslesen, daß es den Verlegern gestattet sein soll, ausnahmsweise den Preis eines Verlagsartikels vorübergehend zu ermäßigen, sobald seitens einer Behörde, eines Instituts, einer Gesellschaft eine größere Partie desselben zu entsprechend reduziertem Preise aus eigenem Antriebe bestellt wird, haben jene die Ausnahmebestimmung dahin gedeutet, daß es ihnen gestattet sei, dergleichen Aufträge durch vorhergehendes Angebot hervorzurufen. Ja, nicht genug damit, sie haben an einzelne Mitglieder irgend einer Behörde, eines Instituts, eines Vereins, einer Berufsklasse Angebote zu reduziertem Preise ergehen lassen. Das halten Verleger, wie Sortimentler nach mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die mir bekannt wurden, für äußerst bedenklich für den ganzen Buchhandel.

Uebersehen Sie nicht, daß das Sortiment durch sehr strenge Bedingungen zur Innehaltung des Ladenpreises verpflichtet ist, und daß, wenn im Verlage jene Art des direkten Verkehrs weiter um sich greift, das Sortiment naturgemäß nicht nur an seinen Einnahmen, sondern vor allem an seinem Rufe geschädigt werden wird. Es wird dann als der teure Mann dastehen, vor dem das Publikum sich gegenseitig warnt.

Das liegt aber keineswegs im Interesse des Verlags. Denn, daß der Bücher- und Zeitschriftenvertrieb durch das Sortiment trotz mancher Fehler dieser Institution an sich, wie des Individuums der intensivste und im allgemeinen wohlfeilste, daß also Verlag und Sortiment auf gemeinsames Arbeiten angewiesen sind, das ist nicht nur meine und meiner Auftraggeber Ansicht, es dürfte das vielmehr auch die Ansicht der Mehrzahl der Verleger sein, und ich finde, was mir besonders wichtig, sie ebenfalls ausgesprochen in einer Eingabe des Börsenvereins-Vorstandes, woselbst es heißt, daß die Erhaltung eines lebensfähigen Kleinbuchhandels die Voraussetzung für das Gedeihen des Verlagsbuchhandels in seiner Gesamtheit bildet.

Aus diesem Grunde hätten wir es in unserem Verbands für ersprießlich, ja durchaus notwendig gehalten, daß endlich die Allgemeinheit oder eine von ihr berufene kleinere Anzahl von Kollegen bestimme, ob sie diesen, für Verlag und Sortiment gleich ruinösen direkten verlegerischen Vertrieb mit zweierlei Preisen als durch § 3 Absatz 5b sanktioniert ansieht, oder ob sie gleich meinen Freunden in demselben nur bestimmt sieht, daß nur solche Aufträge zu ermäßigtem Preise ausgeführt werden dürfen, die aus der Initiative der Besteller hervorgingen.

Sollte indessen wirklich eine dem jetzigen Verhalten einzelner Verleger entgegenkommende Anschauung platzgreifen, dann scheint es uns im Interesse des Sortiments geboten, daß dieses von solchen Preisänderungen vor ihrem Eintreten durch das Börsenblatt Kenntnis erhält.

Und wenn ich zum Schluß noch einer Bitte Ausdruck verleihen darf, so ist es die, es möge der Verlag thunlichst von direkten Lieferungen Abstand nehmen, vielmehr dem Sortiment lassen, was ihm zukommt. Mindestens einen zuverlässigen und rührigen Geschäftsfreund unter den Sortimentern dürfte jeder Verleger doch im Orte eines Auftraggebers oder in der benachbarten Stadt haben.

So, sehr geehrte Herren Verleger, erhalten Sie im Sinne der vorhin angeführten Eingabe des Börsenvereins-Vorstandes das Sortiment schaffensfähig und schaffensfreudig und fördern, was keinem Stande so not thut, wie dem unsrigen, das aufrichtige Hand-in-Hand-Arbeiten. (Bravo!) —

Vorsitzender: Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag zurückgezogen; eine Beschlußfassung kann also nicht stattfinden. Nachdem er aber seine Ansicht zum Ausdruck gebracht hat, würde ich, wenn auch andere sich darüber vernehmen lassen wollten, dem nichts in den Weg legen. — Wünscht noch jemand in der Angelegenheit das Wort? — Es ist nicht der Fall; wir können den Gegenstand verlassen.

Wir kommen zum 10. Punkte der Tagesordnung:

Ehrung einer um den Buchhandel hochverdienten Persönlichkeit.

Meine Herren! Wir haben mit großem Bedauern vernommen, daß Herr Dr. Georgi, der hochverehrte Oberbürger-